

**Prüfungs- und Studienordnung (Satzung)
des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien
für den Bachelor-Studiengang Schiffstechnik an der Hochschule Flensburg vom 20. Dezember 2018**

- (1) Aufgrund des § 52 Abs. 1, Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien vom 7. November 2018, nach Stellungnahme des Senats der Hochschule Flensburg vom 19. Dezember 2018 und nach Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 20. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen.
- (2) Diese Prüfungs- und Studienordnung bezieht sich auf die fächerübergreifenden Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Hochschule Flensburg.

§ 1

Studienziel, Studienrichtungen und Studienverlauf

- (1) Ziel des Bachelor-Studiengangs Schiffstechnik ist es, die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Tätigkeit im Berufsfeld Schiffsmaschinenbau oder Schiffsbetriebstechnik zu erwerben.
- (2) Das Studium gliedert sich in die Studienrichtungen Schiffsmaschinenbau und Schiffsbetriebstechnik. In der Studienrichtung Schiffsmaschinenbau müssen in den ersten sechs Semestern die fachspezifischen Module belegt werden. Das siebte Semester beinhaltet ein Berufspraktikum und dient der Anfertigung der Bachelor-Thesis.
- (3) In der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik beinhaltet das erste Studiensemester das erste Berufspraktikum. In den nachfolgenden sechs Semestern müssen die fachspezifischen Module belegt und am Ende des siebten Studiensemesters die Bachelor-Thesis angefertigt werden. Das achte Semester beinhaltet das zweite Berufspraktikum.

§ 2

Abschluss

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der folgende Hochschulgrad verliehen:
Bachelor of Engineering (abgekürzt B. Eng.)
- (2) Der Bachelorabschluss ist der erste berufsqualifizierende Abschluss.

§ 3

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

In der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik gelten neben den Zugangsvoraussetzungen gem. § 39 HSG i. V. m. § 3 der Einschreibordnung auch die im Anhang der Einschreibordnung aufgeführten besonderen Zulassungsvoraussetzungen.

§ 4

Regelstudienzeit, Orientierungsphase, Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung und der jeweiligen Berufspraktika für die Studienrichtung Schiffsmaschinenbau sieben Semester, für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik acht Semester. Näheres zu den Berufspraktika wird in der jeweiligen Praktikums- bzw. Praxissemesterordnung zum Bachelor-Studiengang Schiffstechnik geregelt.
- (2) Das Studium enthält eine einjährige Orientierungsphase, beginnend mit dem ersten Theoriesemester. In der Studienrichtung Schiffsmaschinenbau stellen die Prüfungsleistungen des ersten Studiensemesters die Orientierungsprüfung dar, in der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik die Prüfungsleistungen des zweiten Studiensemesters. Ist die Orientierungsprüfung nicht innerhalb der Orientierungsphase abgeschlossen, wird eine Studienberatung empfohlen. Ist die Orientierungsprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, darf in beiden Studienrichtungen an Prüfungen ab dem vierten Theoriesemester nicht teilgenommen werden.
- (3) In der Studienrichtung Schiffsmaschinenbau beträgt das Studienvolumen 147 Semesterwochenstunden (SWS) und 210 Leistungspunkte [(CP = Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS)] einschließlich des Berufspraktikums.
- (4) In der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik beträgt das Studienvolumen 142 SWS und 240 Leistungspunkte (CP) einschließlich der beiden Praxissemester.
- (5) Ein CP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Der in CP gemessene Arbeitsaufwand umfasst die Präsenzzeit sowie die Zeit im Rahmen der Selbstlernphase.

§ 5

Besondere Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung der Berufspraktika für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik

In der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik können alternative Leistungen gegebenenfalls auf die Berufspraktika angerechnet werden. Näheres regelt die Praxissemesterordnung dieses Studienganges in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Module und Prüfungen

- (1) Die folgenden Tabellen zeigen die Modul- und Prüfungspläne für die jeweilige Studienrichtung.
- (2) Die Übertragbarkeit und Anerkennung der erlangten Noten regelt § 17 der PVO. Die Zuordnung der CP zu den einzelnen Modulen ist den nachstehenden Tabellen zu entnehmen.
- (3) In den nachfolgenden Tabellen werden die hier erläuterten Abkürzungen verwendet:

Art der Veranstaltung		Art der Prüfung	
V	Vorlesung	PL	Prüfungsleistung
Ü	Übung	SL	Studienleistung
L	Labor	OP	Orientierungsprüfung
P	Projekt		

Umfang der Veranstaltung		Form der Prüfung	
SWS	Semesterwochenstunden	K(n)	Klausur (Dauer in Stunden)
CP	Leistungspunkte (=Credit Points)	HA	Hausaufgabe
		Arb	Schriftliche Ausarbeitung
		Votr	Vortrag, Referat
		MP	Mündliche Prüfung
		SP	Sonstige Prüfung
		PÜ	Praktische Übungsleistung

Modul- und Prüfungsplan im Bachelor-Studiengang Schiffstechnik - Studienrichtung Schiffsmaschinenbau

Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingungen
Mathematik 1	Mathematik 1	V/Ü	4	5	PL	K(2)	keine
Physik	Physik	V	4	5	PL	K(2)	Keine
Elektrotechnik 1, Messtechnik	Elektrotechnik 1, Messtechnik	V	4	5	PL	K(2)	Keine
Technische Mechanik 1	Technische Mechanik 1.1	V/Ü	4	5 ¹⁾	Zusammen mit <i>Technische Mechanik 1.2</i>		Keine
Grundlagen der Werkstofftechnik	Werkstofftechnik 1	V	2	5 ²⁾	Zusammen mit <i>Werkstofftechnik 2</i>		Keine
	Werkstofftechnik 1 Labor	L	2		Erforderlich für Anerkennung <i>Grundlagen der Werkstofftechnik</i>		Keine
Englisch	Englisch 1	V	2	2 ³⁾	Zusammen mit <i>Englisch 2</i>		Keine
Betriebswirtschaftslehre	Grundlagen BWL	V	2	3	SL	K(1), SP(Arb, Vortr)	keine
Module des 1. Studiensemesters			24	30	3 PL, 1 SL		
Hinweise:							
1) Anrechnung erst nach Bestehen der Prüfungsleistung <i>Technische Mechanik 1</i>							
2) Anrechnung erst nach Bestehen der Prüfungsleistung <i>Werkstofftechnik</i>							
3) Anrechnung erst nach Bestehen der Prüfungsleistung <i>Englisch</i>							

2. Studiensemester (2. Theoriesemester) Schiffsmaschinenbau							
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingungen
Informatik	Informatik	V/Ü	4	5	SL	K(2), SP(Arb, Vortr)	Keine
Mathematik 2	Mathematik 2.1	V/Ü	4	5 ¹⁾	Zusammen mit <i>Mathematik 2.2</i>		Keine
Elektrotechnik 2	Elektrotechnik 2	V	2	5	PL	K(2)	Keine
	Elektrotechnik 2 Labor	L	2		Erforderlich für Anerkennung <i>Elektrotechnik 2</i>		Keine
Technische Mechanik 1	Technische Mechanik 1.2	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Thermodynamik	Thermodynamik 1	V	4	5 ²⁾	Zusammen mit <i>Thermodynamik 2</i>		Keine
Grundlagen der Werkstofftechnik	Werkstofftechnik 2	V	2	3	PL	K(2)	Keine
Englisch	Englisch 2	V	2	2	SL	K(2), SP(Arb, Vortr)	Keine
Alle Module des 2. Studiensemesters			24	30	3 PL, 2 SL		
Hinweise:							
1) Anrechnung erst nach Bestehen der Prüfungsleistung <i>Mathematik 2</i>							
2) Anrechnung erst nach Bestehen der Prüfungsleistung <i>Thermodynamik</i>							

3. Studiensemester (3. Theoriesemester) Schiffsmaschinenbau							
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form	Vorbedingungen
Mathematik 2	Mathematik 2.2	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine

Konstruktion 1	Konstruktion 1	V	2	5	SL	K(2), SP(Arb, Votr)	Keine
	Konstruktion 1 - Labor	L	2				Keine
Technische Mechanik 2	Technische Mechanik 2	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Thermodynamik	Thermodynamik 2	V/Ü	2	3	PL	K(2), MP, SP(Arb, Votr)	Keine
Elektrische Maschinen	Elektrische Maschinen 1	V	2	3 ¹⁾	Zusammen mit <i>Elektrische Maschinen 2</i>		Keine
Maschinenelemente	Maschinenelemente	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Recht für SMB	Grundlagen Recht	V	2	4	SL	K(2), SP(Arb, Votr)	Keine
	Wirtschaftsrecht	V	2				
Alle Module des 3. Studiensemesters			24	30	4 PL, 2 SL		
Hinweise:							
1) Anrechnung erst nach Bestehen der Prüfungsleistung Elektrische Maschinen							

4.Studiensemester (4. Theoriesemester) Schiffsmaschinenbau							
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form	Vorbedingungen
Konstruktion 2	Konstruktion 2	V	2	5	SL	K(2), SP(Arb, Votr)	OP
	Konstruktion 2 - Labor	L	2		Erforderlich für Anerkennung <i>Konstruktion 2</i>	OP	
Regelungstechnik	Regelungstechnik	V/L	4	5	PL	K(2), SP(Arb, Votr)	OP
Schiffbau	Strömungslehre	V/Ü	2	7	SL ¹⁾	K(1)	OP
	Grundlagen Schiffbau	V	2		PL	K(2)	
	Schiffssicherheit	V	2				
Betriebsstoffe	Betriebsstoffe	V/L	4	4	PL	K(1,5)	OP
Verbrennungskraftmaschinen 1	Verbrennungskraftmaschinen 1.1	V	4	4 ²⁾	Zusammen mit <i>Verbrennungskraftmaschinen 1.2</i>		OP
Elektrische Maschinen	Elektr. Maschinen 2	V	2	5	PL	K(2)	OP
	Elektrische Maschinen 2 Labor	L	2		Erforderlich für Anerkennung <i>Elektrische Maschinen 2</i>		
Alle Module des 4. Studiensemesters			26	30	4 PL, 2 SL		
Hinweise:							
1) Erforderlich für die Anerkennung Schiffbau							
2) Anrechnung erst nach Bestehen der Prüfungsleistung <i>Verbrennungskraftmaschinen 1</i>							

5. Studiensemester (5. Theoriesemester) Schiffsmaschinenbau							
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form	Vorbedingungen
Automatisierungstechnik für SMB	Leittechnik	V	4	4	PL	K(2)	OP
Qualitäts-Management	Qualitäts-Management	V	2	3	SL	K(2)	OP
Wahlpflichtmodul für SMB ¹⁾	Wahlpflichtfächer des Wahlpflichtmoduls Schiffsmaschinenbau	s.u.	8	10	PL	s.u.	OP
Arbeitsmaschinen	Arbeitsmaschinen	V	6	8	PL	K(2)	OP
	Arbeitsmaschinen Labor	L	1		Erforderlich für Anerkennung <i>Arbeitsmaschinen</i>		
Anlagentechnik für SMB	Anlagentechnik	V	2	3 ²⁾	SL	K(1,5), SP(Arb, Vortr)	OP
Verbrennungskraftmaschinen 1	Verbrennungskraftmaschinen 1.2	V	2	2	PL	K(2)	OP
Alle Module des 5. Studiensemesters			25	30	4 PL, 2 SL		
Hinweise:							
¹⁾ In diesem Modul besteht Wahlmöglichkeit. Das Angebot kann jedes Semester aktualisiert werden und wird zum Ende der vorhergehenden Vorlesungszeit durch Aushang seitens des Dekanats bekannt gegeben.							
²⁾ Anrechnung erst nach Bestehen der Prüfungsleistung <i>Thermische Anlagen</i>							

5. Studiensemester (5. Theoriesemester) Schiffsmaschinenbau – Wahlpflichtmodule für SMB ¹⁾							
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form	Vorbedingungen
Konstruktion & Berechnung	Konstruktion 3	V	2	10	PL	K(2), SP(Arb, Vortr)	OP
		L	2				
	FEM 1	V	2				
		L	2				
Vertiefung Maschinen- und Anlagentechnik	Verbrennungskraftmaschinen 2	V	2	10	PL	SP(HA, Arb, Vortr)	OP
	Simulation von Maschinen und Anlagen	V	2				
	Verbrennungskraftmaschinen Labor 1	L	2		Erforderlich für Anerkennung <i>Vertiefung Maschinen und Anlagentechnik</i>	OP	
	Anlagentechnik Labor	L	2				
Hinweise:							
¹⁾ Das Angebot kann jedes Semester aktualisiert werden und wird zum Ende der vorhergehenden Vorlesungszeit durch Aushang seitens des Dekanats bekannt gegeben.							

6. Studiensemester (6. Theoriesemester) Schiffsmaschinenbau							
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form	Vorbedingungen
Antriebssysteme	Maschinendynamik	V/L	2	5	PL	K(2), SP(Arb, Votr)	OP
	Wellen/Kupplungen/Getriebe	V/Ü	2				
Schiffsbetrieb	Steuerung des Schiffsbetriebs	Ü/L	4	4	SL	MP und SP(PÜ)	OP
Betreutes Projektlabor	Betreutes Projektlabor	L	4	5	SL	SP(HA, Arb, Votr)	OP
Elektrische Anlagen für SMB	Elektrische Anlagen	V	2	5	PL	K(1,5)	OP
	Elektrische Anlagen Labor	L	2		Erforderlich für Anerkennung <i>Elektrische Anlagen</i>		OP
Schiffsausrüstung	Einrichtung und Ausrüstung von Schiffen	V	2	3	SL	K(2), SP(Arb, HA, Votr)	OP
	Maschinenraum-Gestaltung	V	2	3			OP
Anlagentechnik für SMB	Thermische Anlagen	V	3	5 ¹⁾	PL	K(2)	OP
	Dampfanlagen Labor	L	1		Erforderlich für Anerkennung <i>Thermische Anlagen</i>		
Alle Module des 6. Studiensemesters			24	30	3 PL, 3 SL		
Hinweise:							
1) Anrechnung erst nach Bestehen der Studienleistung <i>Anlagentechnik für SMB</i>							

7. Studiensemester (berufspraktisches Semester) Schiffsmaschinenbau							
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung		
		Art	CP	Art	Form	Vorbedingungen	
Berufspraktikum für SMB	Projekt		18	SL	Berufspraktikum (Dauer 3 Monate), schließt mit einem Praktikumsbericht als Prüfung ab	¹⁾	
Bachelor-Thesis: Abschlussarbeit und Kolloquium			12	PL	Abschlussarbeit: (Dauer: 2 Monate) und Kolloquium (Dauer: 45 Min.)	²⁾	
Alle Module des 7. Studiensemesters			30	1 PL, 1 SL			
Hinweise:							
1) s. § 9 Abs. 1 und Praktikumsordnung							
2) s. § 10 Abs. 2							

**Modul- und Prüfungsplan im Bachelor-Studiengang
Schiffstechnik - Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik**

1. Studiensemester (1. berufspraktisches Semester) Schiffsbetriebstechnik						
Modul	Lehrveranstaltung			Prüfung		
		Dauer	CP	Art	Form(Umfang)	Vorbedingungen
Berufspraktikum für SBT	Berufspraktikum 1	26 Wochen	30	SL	SP (Arb, gemäß Praxissemesterordnung)	
Module des 1. Studiensemesters			30	1 SL		

2. Studiensemester (1. Theoriesemester) Schiffsbetriebstechnik							
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingungen
Mathematik 1	Mathematik 1	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Physik	Physik	V	4	5	PL	K(2)	Keine
Elektrotechnik 1, Messtechnik	Elektrotechnik 1, Messtechnik	V	4	5	PL	K(2)	Keine
Technische Mechanik 1	Technische Mechanik 1.1	V/Ü	4	5 ¹⁾	Zusammen mit <i>Technische Mechanik 1.2</i>		Keine
Grundlagen der Werkstofftechnik	Werkstofftechnik 1	V	2	5 ²⁾	Zusammen mit <i>Werkstofftechnik 2</i>		Keine
	Werkstofftechnik 1 Labor	L	2		Erforderlich für Anerkennung <i>Grundlagen der Werkstofftechnik</i>		Keine
Englisch	Englisch 1	V	2	2 ³⁾	Zusammen mit <i>Englisch 2</i>		Keine
Betriebswirtschaftslehre	Grundlagen BWL	V	2	3	SL	SP(K(1), Arb, Votr)	Keine
Module des 2. Studiensemesters			24	30	3 PL, 1 SL		
Hinweise:							
1) Anrechnung erst nach Bestehen der Prüfungsleistung <i>Technische Mechanik 1</i>							
2) Anrechnung erst nach Bestehen der Prüfungsleistung <i>Werkstofftechnik</i>							
3) Anrechnung erst nach Bestehen der Studienleistung <i>Englisch</i>							

3. Studiensemester (2. Theoriesemester) Schiffsbetriebstechnik							
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingungen
Informatik	Informatik	V/Ü	4	5	SL	K(2), SP(Arb, Votr)	Keine
Mathematik 2	Mathematik 2.1	V/Ü	4	5 ¹⁾	Zusammen mit <i>Mathematik 2.2</i>		Keine
Elektrotechnik 2	Elektrotechnik 2	V	2	5	PL	K(2)	Keine
	Elektrotechnik 2 Labor	L	2		Erforderlich für Anerkennung <i>Elektrotechnik 2</i>		Keine
Technische Mechanik 1	Technische Mechanik 1.2	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Thermodynamik	Thermodynamik 1	V	4	5 ²⁾	Zusammen mit <i>Thermodynamik 2</i>		Keine
Grundlagen der Werkstofftechnik	Werkstofftechnik 2	V	2	3	PL	K(2)	Keine
Englisch	Englisch 2	V	2	2	SL	K(2), SP(Arb, Votr)	Keine
Alle Module des 3. Studiensemesters			24	30	3 PL, 2 SL		
Hinweise:							
1) Anrechnung erst nach Bestehen der Prüfungsleistung <i>Mathematik 2</i>							
2) Anrechnung erst nach Bestehen der Prüfungsleistung <i>Thermodynamik</i>							

4. Studiensemester (3. Theoriesemester) Schiffsbetriebstechnik							
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form (Umfang)	Vorbedingungen
Mathematik 2	Mathematik 2.2	V/Ü	4	5	PL	K(2)	Keine
Thermodynamik	Thermodynamik 2	V/Ü	2	3	PL	K(2), MP, SP(Arb, Vortr)	Keine
Recht für SBT	Grundlagen Recht	V	2	4	SL	K(2), SP(Arb, Vortr)	Keine
	Grundlagen Schifffahrtsrecht	V	2				
Elektrische Maschinen	Elektrische Maschinen 1	V	2	3 ¹⁾	Zusammen mit <i>Elektrische Maschinen 2</i>		Keine
Personalfürsorge	Personalführung / Gefahrenabwehr	V/Ü	4	8	PL	K(2), SP (HA, Arb)	Keine
	Gesundheitspflege	V/Ü	4		SL	K(2), SP (Arb, Vort, HA)	Keine
Betriebs- und Gefahrstoffe	Gefahrstoffe	V	2	2 ²⁾	Zusammen mit <i>Betriebsstoffe</i>		Keine
Maschinen- elemente	Maschinen- Elemente	V/Ü	4	5	PL	K(2), SP(Arb,Vortr)	Keine
Alle Module des 4. Studiensemesters			26	30	4 PL, 2 SL		
Hinweise:							
1) Anrechnung erst nach Bestehen der Prüfungsleistung <i>Elektrische Maschinen</i>							
2) Anrechnung erst nach Bestehen der Prüfungsleistung <i>Betriebsstoffe</i>							

5. Studiensemester (4. Theoriesemester) Schiffsbetriebstechnik							
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form	Vorbedingungen
Regelungstechnik	Regelungstechnik	V/L	4	5	PL	K(2), SP(Arb, Vortr)	OP
Verbrennungs- kraftmaschinen 1	Verbrennungskraft- maschinen 1.1	V	4	4 ¹⁾	Zusammen mit <i>Verbrennungs- kraftmaschinen 1.2</i>		OP
Betriebs- und Gefahrstoffe	Betriebsstoffe	V/L	4	4	PL	K(2)	OP
Anlagentechnik für SBT	Thermische Anlagen	V	3	5 ²⁾	PL	K(2)	OP
	Dampfanlagen Labor	L	1		Erforderlich für Anerkennung <i>Thermische Anlagen</i>		
Schiffbau	Strömungslehre	V/Ü	2	7	SL	K(1)	OP
	Grundlagen Schiffbau	V	2		PL	K(2)	
	Schiffssicherheit	V	2				
Elektrische Maschinen	Elektr. Maschinen 2	V	2	5	PL	K(2)	OP
	Elektrische Maschinen 2 Labor	L	2		Erforderlich für Anerkennung <i>Elektrische Maschinen 2</i>		
Alle Module des 5. Studiensemesters			26	30	5 PL, 1 SL		
Hinweise:							
1) Anrechnung erst nach Bestehen der Prüfungsleistung <i>Verbrennungskraftmaschinen 1</i>							
2) Anrechnung erst nach Bestehen der Studienleistung <i>Anlagentechnik für SBT</i>							

6. Studiensemester (5. Theoriesemester) Schiffsbetriebstechnik							
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form	Vorbedingungen
Wahlpflichtmodul für SBT ¹⁾	Wahlpflichtfächer des Wahlpflichtmoduls	L	2	3	Erforderlich für Anerkennung Wahlpflichtmodul für SBT		OP
Arbeitsmaschinen	Arbeitsmaschinen	V	6	8	PL	K(2)	OP
	Arbeitsmaschinen Labor	L	1		Erforderlich für Anerkennung <i>Arbeitsmaschinen</i>		
Anlagentechnik für SBT	Anlagentechnik	V	2	6 ²⁾	SL	K(1,5), SP (Arb, Votr)	OP
	Anlagentechnik Labor	L	2		Erforderlich für Anerkennung <i>Anlagentechnik</i>		
Verbrennungskraftmaschinen 1	Verbrennungskraftmaschinen 1.2	V	2	2	PL	K(2)	OP
Verbrennungskraftmaschinen 2	Verbrennungskraftmaschinen 2	V	2	5	PL	K(2)	OP
	Verbrennungskraftmaschinen Labor 1	L	2		Erforderlich für Anerkennung <i>Verbrennungskraftmaschinen 2</i>		
	Verbrennungskraftmaschinen Labor 2	L	1				
Automatisierungstechnik für SBT	Leittechnik	V	4	6	PL	K(2)	OP
	Leittechnik Labor	L	2		Erforderlich für Anerkennung <i>Leittechnik</i>		
Alle Module des 6. Studiensemesters			26	30	4 PL, 1 SL bzw. 2 SL, je nach gewähltem Wahlpflichtmodul		
Hinweise:							
¹⁾ In diesem Modul besteht Wahlmöglichkeit. Das Angebot kann jedes Semester aktualisiert werden und wird zum Ende der vorhergehenden Vorlesungszeit durch Aushang seitens des Dekanats bekannt gegeben.							
²⁾ Anrechnung erst nach Bestehen der Prüfungsleistung <i>Thermische Anlagen</i>							

6. Studiensemester (5. Theoriesemester) Schiffsbetriebstechnik – Wahlpflichtmodule für SBT ¹⁾							
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form	Vorbedingungen
Konstruktion 1	Konstruktion 1	V	2	3 ²⁾	SL	K(2), SP(Arb, Votr)	OP
Betreutes Projektlabor	Betreutes Projektlabor 1	L	2	3 ²⁾	Zusammen mit <i>Betreutes Projektlabor</i> im 6. Theoriesemester		OP
Hinweise:							
¹⁾ Das Angebot kann jedes Semester aktualisiert werden und wird zum Ende der vorhergehenden Vorlesungszeit durch Aushang seitens des Dekanats bekannt gegeben.							
²⁾ Die Wahlpflichtmodule erstrecken sich über das 6. und 7. Studiensemester. Anerkennung erst nach Bestehen der Studienleistungen.							

7. Studiensemester (6. Theoriesemester) Schiffsbetriebstechnik							
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form	Vorbedingungen
Antriebssysteme	Maschinendynamik	V/L	2	5	PL	K(2), SP(Arb, Votr)	OP
	Wellen/Kupplungen/ Getriebe	V/Ü	2				
Wahlpflichtmodul für SBT ¹⁾	Wahlpflichtfächer des Wahlpflichtmoduls	V/L	2	2	SL	s.u.	OP
Elektrische Anlagen für SBT	Mittelspannung	V/L	2	6	PL	K(2)	OP
	Elektrische Anlagen	V	2				
	Elektrische Anlagen Labor	L	2		Erforderlich für Anerkennung <i>Elektrische Anlagen</i>	OP	
Schiffsbetrieb	Steuerung des Schiffsbetriebs	Ü/L	4	5	SL ²⁾	MP und SP (PÜ)	OP
Bachelor-Thesis: Abschlussarbeit und Kolloquium				12	PL	Abschlussarbeit: (Dauer: 2 Monate) und Kolloquium (Dauer: 45 Min.)	³⁾
Alle Module des 7. Studiensemesters			16	30	3 PL, 1 SL bzw. 2 SL, je nach gewähltem Wahlpflichtmodul		
Hinweise:							
¹⁾ In diesem Modul besteht Wahlmöglichkeit. Das Angebot kann jedes Semester aktualisiert werden und sollte zum Ende der vorhergehenden Vorlesungszeit durch Aushang seitens des Dekanats bekannt gegeben werden.							
²⁾ nähere Ausführungen zur Berufseingangsprüfung in § 7 dieser Satzung.							
³⁾ s. § 10 Abs. 3							

7. Studiensemester (6. Theoriesemester) Schiffsbetriebstechnik – Wahlpflichtmodule für SBT ¹⁾							
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung		
		Art	SWS	CP	Art	Form	Vorbedingungen
Konstruktion 1	Konstruktion 1 Labor	L	2	2 ²⁾	Erforderlich für Aner- kennung Konstruktion 1		OP
Betreutes Projektlabor	Betreutes Projektlabor 2	L	2	2 ²⁾	SL	SP(HA, Arb, Votr)	OP
Hinweise:							
¹⁾ Das Angebot kann jedes Semester aktualisiert werden und sollte zum Ende der vorhergehenden Vorlesungszeit durch Aushang seitens des Dekanats bekannt gegeben werden.							
²⁾ Das Wahlpflichtmodul erstreckt sich über das 6. und 7. Studiensemester. Anerkennung erst nach Bestehen der Studienleistungen.							

8. Studiensemester (2. berufspraktisches Semester) Schiffsbetriebstechnik							
Modul	Lehrveranstaltung				Prüfung		
		Dauer	CP	Art	Form(Umfang)	Vorbedingungen	
Berufspraktikum	Berufspraktikum 2	26 Wochen	30	PL	SP(Arb) gemäß Praxissemester- ordnung		
Module des 8. Studiensemesters			30	1 PL			

§ 7

Berufseingangsprüfung nach Seeleutebefähigungsverordnung (Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik)

- (1) Die Berufseingangsprüfung nach § 30 Abs. 1 der Verordnung über die Befähigung der Seeleute in der Seeschifffahrt (Seeleute-Befähigungsverordnung, kurz See-BV) wird im Rahmen des Studiums in der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik kumulativ durch erfolgreiches Absolvieren aller Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen mit inhaltlichen Bezügen zum Internationalen Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW) erbracht. Dies schließt das erfolgreiche Ableisten der beiden berufspraktischen Semester unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung von Leistungen gemäß § 5 ein.
- (2) Besonderer Bestandteil der Berufseingangsprüfung ist das gemäß § 6 im Modul- und Prüfungsplan vorgesehene Modul Schiffsbetrieb (Lehrveranstaltung „Steuerung des Schiffsbetriebs“) mit der zugehörigen Prüfung. Dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie (BSH) wird gemäß § 12 Abs. 3 See-BV Gelegenheit gegeben, an den Abschlussprüfungen als Beobachter teilzunehmen. Vertreterinnen oder Vertreter des BSH gehören hierbei nicht dem Prüfungsausschuss an, bekommen jedoch das Recht eingeräumt, Prüfungsfragen anzuregen und in schriftliche Prüfungsarbeiten, sofern hier vorhanden, Einsicht zu nehmen. Anregungen des BSH sind im Rahmen der Umsetzung von § 12 Abs. 1 und 2 See-BV zu berücksichtigen.

§ 8

Prüfungssprache und Sprache von Lehrveranstaltungen

- (1) Soweit nach Abs. 2 oder Abs. 3 nicht anders bestimmt, ist die Prüfungssprache und die Sprache von Lehrveranstaltungen Deutsch (§ 6 Abs. 5, PVO).
- (2) In den Modulen Schiffsbetrieb sowie Englisch ist die Prüfungssprache und die Sprache der Lehrveranstaltung Englisch.
- (3) Nach Anhörung der teilnehmenden Studierenden kann der oder die gemäß Modulhandbuch für eine Lehrveranstaltung Verantwortliche zu Beginn eines jeden Semesters als Prüfungssprache und als Sprache der Lehrveranstaltung Englisch festlegen. Ausgenommen hiervon sind die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in dem Modul Recht für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik.

§ 9

Berufspraktikum, Berufspraktische Semester

- (1) In der Studienrichtung Schiffsmaschinenbau wird zum Berufspraktikum zugelassen, wer alle Prüfungs- und Studienleistungen aus dem ersten, zweiten und dritten Semester komplett, sowie weitere 50 Leistungspunkte (CP) erbracht hat.
- (2) Für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik gelten für die berufspraktische Ausbildung im Rahmen der berufspraktischen Semester die Mindestanforderungen der See-BV in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Näheres zu den Berufspraktika wird für die Studienrichtung Schiffsmaschinenbau in der Praktikumsordnung und für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik in der Praxissemesterordnung zum Bachelor-Studiengang Schiffstechnik geregelt.

§ 10 Thesis

- (1) Die Thesis im Bachelor-Studiengang Schiffstechnik besteht aus einer Abschlussarbeit und einem Kolloquium.
- (2) In der Studienrichtung Schiffsmaschinenbau kann die Zulassung zur Thesis frühestens drei Monate nach dem bescheinigten Beginn des Berufspraktikums erfolgen.
- (3) In der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik wird zur Thesis zugelassen, wer die vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen des zweiten bis fünften Studienseesters erbracht und das erste berufspraktische Semester erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt in der Regel zwei Monate (§ 23 Abs. 6, PVO).
- (5) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden (§ 23 Abs. 7, PVO).
- (6) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit kann um maximal vier Wochen verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung ist spätestens 14 Tage vor dem Abgabetermin dem Prüfungsausschuss vorzulegen (§ 23 Abs. 8, PVO).

§ 11 Kolloquium

- (1) Im Bachelor-Studiengang Schiffstechnik ist ein Kolloquium im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit vorgesehen (§ 26 Abs. 1, PVO).
- (2) Das Kolloquium dauert 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat (§ 26 Abs. 2, PVO).

§ 12 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Einzelnoten der Prüfungsleistungen sowie der Bachelor-Thesis, die sich zu 70 % aus der Note für die Abschlussarbeit und zu 30 % aus der Note für das Kolloquium errechnet. Dabei ist das Gewicht eines Moduls auf der Basis von Leistungspunkten bestimmt: Leistungspunkte eines Moduls dividiert durch die Summe der Leistungspunkte aller in die Gesamtnote eingehenden Module (§ 27 Abs. 4, PVO).

Die Note des Moduls Bachelor-Thesis fließt mit zweifachem Gewicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 13 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die zum Sommersemester 2019 das Studium im Bachelor-Studiengang Schiffstechnik an der Hochschule Flensburg aufgenommen haben.
- (3) Ein Anspruch auf das Lehrangebot sowie die Prüfungen besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung dieser Prüfungs- und Studienordnung.
- (4) Die Aufnahme zum Studium in der Studienrichtung Schiffsmaschinenbau erfolgt grundsätzlich im Wintersemester. Für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik erfolgt die Aufnahme im Sommersemester zur Ableistung des 1. Berufspraktischen Semesters. Zur Aufnahme des Studiums im Wintersemester und damit zum 2. Studienseester wird nur zugelassen, wer den erfolgreichen Abschluss des ersten berufspraktischen Semesters nachweisen kann.
- (5) Das Lehrangebot nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Schiffstechnik vom 3. Februar 2011 läuft semesterweise aus. Die Lehrveranstaltungen des 1. Theoriesemesters werden ab dem Wintersemester 2019/2020 nicht mehr angeboten, die Lehrveranstaltungen der folgenden Studienseester werden ab den entsprechenden folgenden Semestern nicht mehr angeboten.

- (6) Nach dem Auslaufen einer Lehrveranstaltung wird die zugehörige Prüfung (Prüfungsleistung, Studienleistung) noch zu den nach der PVO vorgesehenen Terminen angeboten sowie zusätzlich noch jeweils am Ende der darauffolgenden drei Semester.
- (7) Die Prüfungen nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung vom 3. Februar 2011 werden letztmalig im Prüfungszeitraum Sommersemester 2023 angeboten.
- (8) Die Anfertigung der Bachelor-Thesis inklusive Kolloquium ist nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung vom 3. Februar 2011 bis zum Ende des Sommersemesters 2024 möglich.
- (9) Die bisherige Prüfungs- und Studienordnung vom 3. Februar 2011 läuft am Ende des Sommersemesters 2024 aus.
- (10) Für Studierende, die ihr Studium an der Hochschule Flensburg in einem höheren Fachsemester aufnehmen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Studierenden nach deren Leistungsstand darüber, ob diese Prüfungs- und Studienordnung oder die bisherige vom 3. Februar 2011 im Bachelor-Studiengang Schiffstechnik anzuwenden ist.

Ausgefertigt:

Flensburg, 20. Dezember 2018

HOCHSCHULE FLENSBURG
Fachbereich Maschinenbau, Verfahrenstechnik
und Maritime Technologien
- Der Dekan -

Prof. Dr.-Ing. Claus Werninger